

**Richtlinien
der Stadt Menden über die Gewährung von Zuschüssen
an Gruppen, Vereine, Verbände, Schulen und Veranstaltungen
der Stadt Menden für Maßnahmen im Rahmen
internationaler Begegnungen vom 14.05.1992 (01.06.1992)**

8.5

**I.
Träger von Maßnahmen**

Antragsberechtigt sind anerkannte Gruppen, Vereine, Verbände und Schulen der Stadt Menden. Darüber hinaus werden von der Stadt Menden organisierte Veranstaltungen bezuschusst.

Einzelpersonen können keine Beihilfe erhalten.

Maßnahmen, die ausschließlich nur Erholungscharakter haben, können nicht gefördert werden.

**II.
Anmeldung**

Anträge auf Gewährung eines städtisches Zuschusses für Maßnahmen im Rahmen internationaler europäischer Begegnungen sind vor der Durchführung dem Kulturbüro bis zum 15.06. eines jeden Jahres nach Vordruck "Vorausmeldung" bekannt zu geben. Der Vorausmeldung ist ein Programm und ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Anträge mit verspätetem Eingang werden im Rahmen verbleibender Restmittel; Anträge nach Abschluss einer Maßnahme werden nicht bezuschusst.

**III.
Finanzierung der Maßnahmen**

Die Stadt zahlt folgende Beihilfen:

- (1) a) bei Auslandsaufenthalten einen Betrag von 2,30 € je Tag und Mendener Teilnehmer
b) für Begegnungen mit der Partnerschaftsstädten Delyn und Plunge wird darüber hinaus eine Transportkostenpauschale gewährt.

- Bei Benutzung eines Reisebusses

für die ersten fünf Tage = 358,00 €

ab sechs Tage = 715,00 €

o d e r

- Bei Benutzung eines anderen

Transportmittels:

pro Person bis zu fünf Tage = 7,00 €

ab sechs Tage = 14,00 €

Unter einem Reisebus ist ein Fahrzeug ab 30 Plätze zu verstehen, wobei eine volle Auslastung gewährleistet sein soll.

- (2) bei Gegenbesuchen in Menden beträgt die Beihilfe 1,30 € je Tag und ausländischem Teilnehmer.
(3) Gefördert werden nur Maßnahmen von mindestens zwei und längstens fünfzehn Tagen Dauer (An- und Abreise = 2 Tage),
(4) Gewährung von Zuschüssen für die Anmietung von Omnibussen im Rahmen der Programmgestaltung bei Begegnungen in Menden
a) Übernahme der gesamten Kosten für die Anmietung eines Omnibusses, wenn nur eine Fahrt innerhalb der Begegnung vorgesehen ist,

8.5

- b) bei Benutzung an mehreren Tagen innerhalb einer Begegnung Gewährung eines Zuschusses von 50 % der Omnibuskosten, höchstens 511,00 €.
- (5) Für die aktiven Städtepartnerschaften erhalten die jeweiligen Partnerschaftskomitees bzw. Partnerschaftsvereinigungen einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 250 €.
Über darüber hinaus entstehende Kosten entscheidet der Kulturausschuss auf Antrag
- (6) Bei einer Gesamtbeihilfe von mehr als 100,00 € wird dem Antragsteller eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 % vor Beginn der Maßnahme überwiesen.

IV.

Bewilligungsbescheid und Verwendungsnachweis

Der Antrag stellenden Gruppe wird die Förderung der Maßnahme durch einen Bewilligungsbescheid mitgeteilt.

Die Abschlussmeldung nach Vordruck mit Teilnehmerliste ist innerhalb von drei Wochen nach der Maßnahme mit den Unterschriften der Teilnehmer dem Kulturbüro vorzulegen.

Diese Unterlagen gelten als Verwendungsnachweis.

V.

Schlussbestimmungen

- (1) Die Beihilfe wird aus der Haushaltsstelle "Förderung internationaler europäischer Begegnungen" (Einzelplan 0) gewährt, wenn von anderer Seite des städt. Haushaltes (Einzelpläne 2 und 4) keine Beihilfe gezahlt wird.
- (2) Zuschussanträge für Begegnungen im Rahmen der offiziellen Partnerschaften der Stadt Menden werden vorrangig behandelt.
- (3) Die Richtlinien der Stadt Menden vom 20.11.2001 werden durch diese Richtlinien mit Wirkung vom 30.11.2011 ersetzt.

Änderungen:

Ziffern II, III (1. 2. 3. 4. 5. 6.) und IV geändert durch Sammelbeschluss zur Euro-Anpassung vom 20.11.2001 (01.01.2002)

Ziffer III Abs. 5 geändert durch Beschluss des Kulturausschusses vom 30.03.2011